

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00942 vom 24. Oktober 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00942

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00942 du 24 octobre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00942 del 24 ottobre 2005

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1941, bezieht eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Urk. 8/4/2). Am 8. November 2004 meldete sie sich bei der Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie, Zürich, zum Bezug von Hilfsmitteln (Perücke) an (Urk. 8/4/3; Urk. 8/4/1 Ziff. 7). Nachdem die Kasse die Anmeldung zuständigkeitsshalber an die Invalidenversicherung überwiesen hatte (Urk. 8/4/2), sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, der Versicherten mit Verfügung vom 17. November 2004 einen Kostenbeitrag von Fr. 1'000.-- zu (Urk. 8/3). Dagegen erhob die Versicherte am 29. November 2004 Einsprache (Urk. 8/2), welche die IV-Stelle mit Entscheid vom 8. Dezember 2004 abwies (Urk. 8/1 = Urk. 2).

E. 2

wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;

E. 3

wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;

E. 4

wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können; der blosser Verbrauch von Geldmitteln gilt nicht als Disposition (ARV 1999 Nr. 40 S. 237 f. Erw. 3b)

E. 5

wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat. 2.

1.%2 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Übernahme von 75 % der effektiven Kosten der Perücke in Höhe von Fr. 1'690.-- (vgl. Urk. 8/4/4) hat. Damit steht die Frage in Zusammenhang, inwieweit das Merkblatt 3.02 „Hilfsmittel der AHV“ als verbindlich zu betrachten ist. 2.%2 Die Beschwerdegegnerin verwies auf Punkt 2 des fraglichen Merkblatts, wonach die AHV in der Regel 75 % der Nettokosten für eine Perücke übernehme. Gemäss dem Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA) dürfe dieser Betrag pro Kalenderjahr Fr. 1'000.-- nicht übersteigen. Weiter werde im Merkblatt unter Punkt 12 darauf hingewiesen, dass damit nur eine Übersicht vermittelt und für die Beurteilung von Einzelfällen ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgeblich seien (Urk. 2 S. 1 f.). 3.%2 Dem hielt die Beschwerdeführerin entgegen, dass auch

Merkblätter absolut verbindlich sein sollten. Entsprechend stehe ihr ein Betrag von Fr. 1'267.50 und nicht Fr. 1'000.-- zu (Urk. 1). 3. 1.%2 In der Schweiz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten der AHV, die für eine Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf Hilfsmittel angewiesen sind, haben Anspruch auf die in der Liste der Hilfsmittel aufgeführten Leistungen. Diese Liste umschreibt Art und Umfang der Leistungen für jedes Hilfsmittel abschliessend. Soweit in der Liste nicht etwas anderes

bestimmt wird, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 % des Nettopreises (Art. 2 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung, HVA, in Verbindung mit Art. 43 ter des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Diese Liste der Hilfsmittel (Anhang zur HVA) bestimmt bei Perücken etwas anderes: Gemäss deren Ziffer 5.56 beträgt die Kostenbeteiligung der Versicherung für eine Perücke höchstens 1000 Franken pro Kalenderjahr. Die gleiche Regelung findet sich im anwendbaren Kreisschreiben (KSHA) des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Abgabe von Hilfsmitteln, wonach an Perücken pro Kalenderjahr ein Maximalbetrag von Fr. 1'000.-- geleistet wird (Rz 1006 und 5.56.2 KSHA). 2.%2 Gemäss Ziffer 2 des Merkblatts Nr. 3.02 der Informationsstelle AHV/IV, Stand 1. Januar 2000, übernimmt die AHV ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen unter anderem für Perücken in der Regel 75 % der Nettokosten (Urk. 3). In Ziffer 12 des Merkblatts findet sich sodann der Hinweis, dass damit nur eine Übersicht vermittelt werde und für die Beurteilung von Einzelfällen ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend seien. 3.%2 In Anbetracht der Angaben in diesem Merkblatt kann nicht darauf geschlossen werden, dass bei einer Perücke in jedem Fall 75 % der Nettokosten übernommen werden. Dies folgt einerseits aus der Formulierung „in der Regel“, andererseits aus dem klaren Hinweis der Massgeblichkeit der gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen jedoch, wie dargestellt, lediglich einen Maximalbetrag von Fr. 1'000.-- pro Kalenderjahr vor. Es fragt sich allenfalls, ob das Merkblatt infolge des fehlenden Hinweises auf die maximale Kostenbeteiligungssumme von Fr. 1'000.-- pro Kalenderjahr als fehlerhaft zu betrachten ist (vgl. vorstehend Erw. 1.2): Nachdem aufgrund der geltenden Bestimmungen grundsätzlich ohnehin nicht mehr als dieser Betrag zugesprochen werden kann, wäre ein entsprechender Hinweis zu erwarten. Wie es sich damit verhält, kann jedoch offen gelassen werden: Selbst wenn man eine Fehlerhaftigkeit des Merkblattes annehmen könnte, müsste, damit sich die Beschwerdeführerin darauf berufen könnte, das Merkblatt als Auskunfterteilung betrachtet werden können, die in Zusammenhang mit einer konkreten Anfrage der Beschwerdeführerin zu stehen hätte (vgl. vorstehend Erw. 1.2). Dies ist vorliegend nicht der Fall: Das fragliche Merkblatt wurde der Beschwerdeführerin soweit ersichtlich lediglich als Beilage zur Mitteilung über den Kostenbeitrag vom 17. November 2004 zugestellt (vgl. Urk. 8/3 S. 2), ohne dass dem eine konkrete Anfrage über den für ihre Perücke zu leistenden Kostenbeitrag vorgegangen wäre. Die übrigen Voraussetzungen des Vertrauensschutzes (vgl. vorstehend Erw. 1.3) sind deshalb nicht zu prüfen. Massgeblich ist somit die Mitteilung vom 17. November 2004, wonach bei Perücken ein Kostenbeitrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr geleistet wird (Urk. 8/3 S. 1). 4.

Zusammengefasst steht fest, dass das Merkblatt 3.02 „Hilfsmittel der AHV“ für den vorliegenden Fall nicht als verbindlich betrachtet werden kann. Dies führt zur Verneinung eines Anspruches der Beschwerdeführerin über die zugesprochene maximale

Kostenbeteiligung von Fr. 1'000.-- hinaus. Damit ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt Sozialversicherung 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhof quai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, so weit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtssekretärin Mosimann Lienhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.